

Reglement über das Verfahren vor dem Ehrenrat der AGZ Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich

6. Juni 2016

(Genehmigung durch die DV der AGZ)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht.....	4
Art. 3 Gegenstand	4
B. Organisation der Standeskommission	4
Art. 4 Zuständigkeit	4
Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Standeskommission	5
Art. 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit	5
C. Parteien und Anzeiger.....	5
Art. 7 Anzeiger und Kläger	5
Art. 8 Patienten bei Verletzung Menschenwürde oder bei Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses	5
Art. 9 Beklagter.....	6
D. Das Verfahren.....	6
Art. 10 Gliederung des Verfahrens	6
Schlichtungsverfahren	6
Art. 11 Einleitung des Schlichtungsverfahrens.....	6
Art. 12 Abschluss des Schlichtungsverfahrens	6
Hauptverfahren.....	7
Art. 13 Hauptverfahren bei der Standeskommission	7
E. Verfahrensgrundsätze.....	7
Art. 14 Verfahrenssprache.....	7
Art. 15 Rechtsvertreter	8
Art. 16 Ausstand und Ablehnung	8
Art. 17 Verfahrensinstruktion	8
Art. 18 Feststellung des Sachverhaltes	8
Art. 19 Beweisführung	9
Art. 20 Akteneinsicht	9
Art. 21 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis	9
Art. 22 Vereinigung gleichartiger Verfahren	9
Art. 23 Verjährung	9
Art. 24 Fristen und Gerichtsferien.....	9
Art. 25 Säumnis und Folgen	9
F. Kosten und Kostenvorschuss	10
Art. 26 Kosten	10
Art. 27 Kostenvorschuss.....	10

G. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung	10
Art. 28 Entscheidfindung	10
Art. 29 Inhalt der Entscheide	11
Art. 30 Datenbank	11
Art. 31 Sanktionen.....	11
Art. 32 Rechtsmittel	11
Art. 33 Vollstreckung	11
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 34 Übergangs- und Schlussbestimmung.....	12

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 3 der Standesordnung der FMH (nachfolgend StaO FMH) regelt das vorliegende Reglement ausschliesslich das Verfahren vor dem Ehrenrat der AGZ in seiner Funktion als kantonale Standeskommission.

² In Anwendung von Art. 1 StaO FMH und in Anwendung der StaO AGZ beurteilt der Ehrenrat das Verhalten von Ärzten.

³ Die Verhaltensregeln und Sanktionen sind abschliessend in der StaO FMH, in den Statuten der AGZ in der Standesordnung der AGZ (nachfolgend StaO AGZ) oder der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüssen der AGZ und der FMH geregelt.

⁴ Die Bildung und Ausgestaltung des Ehrenrats obliegt gemäss Art. 43 Abs. 2 StaO FMH der AGZ.

Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht

¹ In Anwendung von Art. 43 Abs. 6 StaO FMH sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Reglements der Standeskommission der FMH (nachfolgend SK FMH) für die AGZ zwingend anwendbar. Darüber hinaus kann die AGZ ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften erlassen.

² Subsidiär sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zivilprozessordnung anwendbar.

Art. 3 Gegenstand

Die Statuten und die StaO der FMH und der AGZ sowie die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärzte von Bedeutung. Die StaO der FMH und der AGZ regeln die Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten, zu seinen Kollegen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung – insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht – gehen der Standesordnung in jedem Fall vor.

B. Organisation des Ehrenrats

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Ehrenrat ist zuständig für die Beurteilung von Verletzungen der StaO im Sinne von Art. 3 durch Mitglieder AGZ sowie bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der AGZ, soweit ein Gegenstand im Sinne von Art. 3 betroffen ist.

² Die Zuständigkeit des Ehrenrats wird durch den Wechsel in eine andere Basisorganisation oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der AGZ nicht berührt. Der Ehrenrat bleibt für das Verfahren auch nach Austritt des Arztes aus der AGZ bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig.

³ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die AGZ verlässt und in eine andere Basisorganisation übertritt, wird der Endentscheid der neuen Basisorganisation mitgeteilt.

⁴ In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder der Beklagte während des Verfahrens die AGZ verlässt, ohne in eine andere Basisorganisation überzutreten, kann der Endentscheid der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemeldet werden. Diese Mitteilung muss im Entscheid nicht ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrats

¹ Der Ehrenrat setzt sich aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs Ehrenrichtern und einem juristischen Sekretär zusammen. Für den Präsidenten wird ein Stellvertreter ernannt. Im Ehrenrat müssen beide Geschlechter vertreten sein.

² Die Wahl des Präsidenten und der Ehrenrichter erfolgt durch die Delegiertenversammlung der AGZ. Die Wahl des juristischen Sekretärs erfolgt durch den Vorstand.

³ Ansonsten konstituiert sich der Ehrenrat selber.

Art. 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

¹ Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Ehrenrats sowie der juristische Sekretär unabhängig und nur den von den zuständigen Organen erlassenen Vorschriften unterworfen.

² Die Mitglieder des Ehrenrats und der juristische Sekretär sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen sind die Publikation des Entscheids, soweit dies als Sanktion angeordnet wird, die Mitteilung an die Basisorganisationen oder Behörden gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie die Mitteilung an die Datenbank der Standeskommission der FMH.

C. Parteien und Anzeiger

Art. 7 Anzeiger und Kläger

¹ Die Stellung von Anzeiger oder Kläger richten sich nach Art. 45 der StaO FMH und nach Art. 46 Ziffer 8 der Statuten der AGZ.

² Handelt es sich beim Anzeigersteller um einen Patienten oder betrifft die Anzeige oder Klage einen unter das Patientengeheimnis fallenden Sachverhalt, so muss der Angezeigte oder Beklagte vom betreffenden Patienten gegenüber den mit der Anzeige oder Klage befassten Stellen der AGZ (Generalsekretariat, Ombudsstelle, Ehrenrat) und gegenüber seinem Rechtsbeistand bzw. Anwalt schriftlich von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden, ansonsten wird die Anzeige oder Klage nicht anhand genommen. Auf anonyme Anzeigen oder Klagen wird nicht eingetreten.

³ Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO FMH durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird diese über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 8 Patienten bei Verletzung der Menschenwürde oder bei Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses

¹ Die Parteirechte der betroffenen Patienten gelten auch für allfällige andere Vorhalte im gleichen Verfahren, soweit durch die behauptete Verletzung der Menschenwürde oder den behaupteten Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses andere standesrechtlich geschützte Rechte des betreffenden Patienten betroffen sein können. Es wird nur ein Verfahren geführt.

² Bei einem Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b StAO FMH müssen beide Geschlechter im Ehrenrat vertreten sein.

Art. 9 Beklagter

Eine Anzeige oder eine Klage kann gegen alle Mitglieder der AGZ, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren, eingereicht werden.

D. Das Verfahren

Art. 10 Gliederung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist in der Regel zweistufig gegliedert. Dem Entscheidungsverfahren ist ein Schlichtungsverfahren vorangestellt.

Schlichtungsverfahren

Art. 11 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

¹ Das Schlichtungsverfahren wird mit der Anzeige bzw. Klage beim Ehrenrat eingeleitet. Diese muss schriftlich, begründet sowie mit den notwendigen Beweismitteln bzw. Dokumenten eingegeben werden. Es ist der Angezeigte, der Sachverhalt und ein Antrag zu bezeichnen. Korrespondenzadresse ist die Adresse des Generalsekretariats der AGZ.

² Der Ehrenrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Er kann in jedem Fall mit einer formlosen Verhandlung auf eine Einigung der beteiligten Personen hinwirken. Dazu kann er insbesondere mit der angezeigten Person Kontakt aufnehmen oder die Betroffenen zu einer Vermittlung einladen. Über die Aussprache wird kein Protokoll geführt; es erfolgt kein Schriftenwechsel. Die Betroffenen haben zur Vermittlung persönlich zu erscheinen.

³ Sofern die Ombudsstelle der AGZ bereits ein Beschwerdeverfahren im Sinne des Merkblatts über die Ombudsstelle der AGZ durchgeführt hat, kann der Ehrenrat darauf verzichten, ein Schlichtungsverfahren im Sinne von Abs. 1 und 2 durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall mit der Anzeige bzw. Klage bei der Ombudsstelle der AGZ eingeleitet.

Art. 12 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

¹ Der Ehrenrat wirkt auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.

² Kommt es zur Einigung, so hält der Ehrenrat den Vergleich fest und lässt diesen von den Betroffenen unterzeichnen. Damit ist die Streitsache endgültig bereinigt und dem Vergleich kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu.

³ Ist eine Einigung nicht möglich, so hält dies der Ehrenrat zuhanden des Protokolls fest und teilt den Betroffenen mit, dass sie schriftlich und begründet die Fortsetzung des Verfahrens im Sinne von Art. 13 verlangen können.

⁴ Kommt es zu keiner Einigung im Beschwerdeverfahren vor der Ombudsstelle der AGZ so hält dies die Ombudsperson zuhanden des Protokolls fest. Handelt es sich um eine Anzeige oder Klage wegen Verletzung der Statuten oder der Standesordnungen der AGZ oder der

FMH, teilt die Ombudsperson der Patientin bzw. dem Patienten mit, dass sie die Fortsetzung des Verfahrens im Sinne von Art. 13 verlangen können.

⁵ Für das Schlichtungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben, ausgenommen sind trölerische oder mutwillige Anzeigen. Eine Parteientschädigung wird in keinem Fall ausgerichtet.

Hauptverfahren

Art. 13 Hauptverfahren vor dem Ehrenrat

¹ Anzeigen bzw. Klagen sind schriftlich, begründet und mit Beweismittelangabe dem Ehrenrat einzureichen. Korrespondenzadresse ist die Adresse des Generalsekretariats der AGZ.

² Der Ehrenrat eröffnet das Verfahren und gibt den Parteien die Zusammensetzung des Ehrenrates bekannt unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausstandgründen gegen einzelne Mitglieder des Ehrenrates.

³ Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmlassung der beklagten Partei mit Ansetzung der vorgesehenen Frist für die Einreichung der Klageantwort. Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter entscheidet, ob ein weiterer Rechtsschriftenwechsel stattfinden soll oder nicht.

⁴ Der Präsident bzw. dessen Stellvertreter kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen. Es wird kein Protokoll geführt. Ist eine Vermittlung nicht möglich, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

⁵ Nach dem Rechtsschriftenwechsel lädt der Präsident die Mitglieder des Ehrenrates und die Parteien zu einer Verhandlung ein. Wenn der Sachverhalt klar ist, kann der Entscheid ohne Parteiverhandlung gefällt werden, soweit die Parteien diese nicht ausdrücklich verlangen.

⁶ In besonders begründeten Fällen kann der Ehrenrat oder dessen Präsident nach Anhörung aller Parteien, das Verfahren ohne Kostenfolge einstellen, wenn

- a. kein Verdacht erhärtet ist, der eine Klage gerechtfertigt hätte;
- b. offensichtlich keine Verletzung der Statuten oder Standesordnungen FMH oder AGZ vorliegen;
- c. Prozessvoraussetzungen endgültig nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
- d. sich die Parteien vollumfänglich geeinigt haben und kein Disziplinaranspruch des Ehrenrates besteht oder
- e. zwar ein Verstoss vorliegt, eine Sanktionierung aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mehr opportun ist.

E. Verfahrensgrundsätze

Art. 14 Verfahrenssprache

¹ Das Verfahren wird in Deutsch geführt.

Art. 15 Rechtsvertreter

¹ Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen und Verfügungen der Standeskommission an den Rechtsvertreter.

² Die Parteien haben in jedem Fall persönlich anwesend zu sein.

² Die Parteien bezahlen in jedem Fall die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

Art. 16 Zusammensetzung / Ausstand und Ablehnung

¹ Der Ehrenrat tagt in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Ehrenrats. Das Schlichtungsverfahren sowie die Vermittlungsverhandlung nach Art. 13 Abs. 4 führt der Präsident zusammen mit dem juristischen Sekretär.

² Die Mitglieder des Ehrenrates sowie der juristische Sekretär haben sich in den Fällen von Art. 47 ZPO in den Ausstand zu begeben.

³ Nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Ehrenrates haben die Parteien die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen ein begründetes Ablehnungsbegehren zu stellen. Über Ablehnungsbegehren entscheidet der Ehrenrat unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig.

⁴ Der Ehrenrat ergänzt sich bei Ausstand oder bei begründeter Ablehnung aus den gewählten Mitgliedern.

Art. 17 Verfahrensinstruktion

¹ Das Hauptverfahren wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter instruiert. Er kann dies durch den zuständigen juristischen Sekretär mittels Delegation der Unterschrift ausführen lassen.

² Die Zuständigkeit wird von Amtes wegen geprüft und kann vorfrageweise beurteilt werden.

³ Bei offensichtlicher Unzuständigkeit des Ehrenrates oder offensichtlich fehlender Legitimation kann der Entscheid durch den zuständigen juristischen Sekretär im Namen des Ehrenrates direkt getroffen werden.

Art. 18 Feststellung des Sachverhaltes

¹ Der Ehrenrat stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich der folgenden Beweismittel:

- a. Urkunden
- b. Auskünfte der Parteien
- c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
- d. Augenschein
- e. Gutachten von Sachverständigen

² Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung im Beweisverfahren wird frei gewürdigt.

³ Der Beklagte hat das Recht, Fragen an den Anzeiger zu stellen, soweit keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Über die Art und Weise der Fragestellung entscheidet der Ehrenrat unter Berücksichtigung der Interessen des Anzeigers.

Art. 19 Beweisführung

¹ Der Ehrenrat ordnet die Beweisführung an. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Er kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Entscheidungsfindung das Tatsachenmaterial ergänzen.

² Im Falle einer Befragung der Parteien haben diese persönlich zu erscheinen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 5.

Art. 20 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 21 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

³ Das Berufsgeheimnis ist zu wahren.

Art. 22 Vereinigung gleichartiger Verfahren

Sind bei einer begangenen Standesrechtsverletzung zusätzlich andere kantonale Standeskommissionen zuständig, kann der Ehrenrat die Verfahren in Absprache mit den anderen Standeskommissionen an einem Ort vereinigen.

Art. 23 Verjährung

¹ Die Verjährung richtet sich nach Art. 10 StaO FMH.

² Mit der Eingabe einer Anzeige oder einer Klage für die Hauptverfahren wird die Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Endentscheids unterbrochen.

Art. 24 Fristen und Gerichtsferien

¹ Der Ehrenrat bringt Klagen, Anzeigen und Beschwerden der Gegenpartei bzw. der Vorinstanz umgehend zur Kenntnis, setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Klageantwort bzw. Beschwerdeantwort oder Vernehmlassung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel nur einmal erstreckt werden.

² Die Gerichtsferien gelten nicht.

Art. 25 Säumnis und Folgen

¹ Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehrenrat unentschuldigt keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen angedrohten Fortgang.

² Der Ehrenrat kann das Fehlverhalten der Parteien bei der Kostenverlegung berücksichtigen.

F. Kosten und Kostenvorschuss

Art. 26 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten der Ehrenratsmitglieder, des juristischen Sekretärs sowie den Auslagen für das Verfahren, sind der unterliegenden Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, aufzuerlegen. Bei nur teilweise Zuspruch gestellter Begehren, Vergleich oder Einstellung findet eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien statt. Der Ehrenrat kann ausnahmsweise von vorstehender Verteilung abweichen oder auf die Kostenerhebung verzichten.

² Die Kostenauflegung ist im Entscheid zu begründen, soweit eine Begründung des Entscheides verlangt worden ist.

³ Die Verfahrenskosten betragen höchstens CHF 5'000.00.

⁴ Bei trölerischen oder mutwilligen Klagen können die Verfahrenskosten der Klägerschaft auferlegt werden.

⁵ Parteikosten werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 3 StaO FMH (mutwillige Anzeigen).

Art. 27 Kostenvorschuss

¹ Der Ehrenrat kann für das Hauptverfahren einen Kostenvorschuss von den Parteien verlangen. Dieser liegt für den Kläger in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten bzw. für den Beklagten in der Höhe der Kosten der Beweisanträge.

² Der Ehrenrat droht an, dass bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses auf die Klage nicht eingetreten wird.

³ Bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

G. Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung

Art. 28 Entscheidfindung

¹ Nach abgeschlossenem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vor dem Ehrenrat mündlich und persönlich zu vertreten.

² Die Urteilsberatung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Der Ehrenrat beschliesst durch Mehrheitsentscheid. Der juristische Sekretär hat beratende Stimme. Der Entscheid hat nach Massgabe von Art. 29 nachfolgend zu erfolgen.

³ Der Ehrenrat kann den Entscheid ohne Begründung, nur im Dispositiv eröffnen. Die Parteien haben nach Eingang des Dispositivs 10 Tage Zeit, um die schriftliche Begründung zu verlangen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Dies ist auf dem Dispositiv entsprechend zu vermerken.

Art. 29 Inhalt der Entscheide

¹ Der Entscheid enthält:

- a. die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;
- b. die Bezeichnung der Parteien;
- c. das Dispositiv;
- d. die Eröffnungsformel;
- e. bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.

² Und soweit von einer Partei fristgerecht verlangt:

- a. die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
- b. die Begründung (Erwägungen).

Art. 30 Datenbank

¹ Der Ehrenrat leitet eine Zusammenfassung des Endentscheides in anonymisierter Form an die Datenbank der FMH weiter.

² Diese Zusammenfassung enthält die Streitsache/Beschwerdegrund, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel sowie das Dispositiv und eine stichwortartige Begründung.

Art. 31 Sanktionen

Die Sanktionen richten sich ausschliesslich nach Art. 47 StaO FMH und Art. 46 Ziffer 9 der Statuten der AGZ. Andere Sanktionen sind nicht zulässig.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen den erstinstanzlichen Endentscheid des Ehrenrates ist innerhalb von 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von 10 Tagen die Beschwerde an die Standeskommission FMH zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu erklären und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

² Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder ein Busse bis zu CHF 1'000.00 aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann bei der Standeskommission FMH lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 StaO FMH).

³ Parteien nach Art. 8 dieses Reglements können nur Beschwerde erheben, soweit sie ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Unterliegen mit dem angefochtenen Entscheid die Verletzung der Menschenwürde oder den Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses betrifft.

Art. 33 Vollstreckung

¹ Die Entscheide des Ehrenrates sind durch die AGZ zu vollstrecken.

² Über die Verwendung der Bussen entscheidet die AGZ, auch wenn Beschwerde geführt wurde.

³ Bussen und Verfahrenskosten, welche nach Rechtskraft nicht fristgerecht bezahlt werden, können im Zivilprozess geltend gemacht werden.

⁴ Die AGZ stellt sicher, dass der Bussenentscheid und die Verfahrenskosten des Ehrenrates gegenüber den Mitgliedern im Rahmen dieses Reglements als provisorischer Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 SchKG anerkannt sind.

⁵ Bei Nichtbezahlen kann gestützt auf dieses Reglement der Ausschluss aus der Gesellschaft angedroht und im Unterlassungsfall vollzogen werden. Die Vollstreckung auf dem Betreibungs- bzw. Zivilprozessweg bleibt in jedem Fall unberührt.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangs- und Schlussbestimmung

¹ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

² Durch das vorliegende Reglement werden alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

³ Das Reglement wird am 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

6. Juni 2016

Datum



Dr. med. Josef Widler

Präsident AGZ



Dr. iur. Michael Kohlbacher

Generalsekretär